

Az.: 6 B 99/25
6 L 207/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Widerruf von Waffenbesitzkarten; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 30. September 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. April 2025 – 6 L 207/25 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.375,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr fristgerecht dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 4. Dezember 2023 gegen Nrn. 1, 4 und 5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 2. November 2023 anzuordnen und gegen Nrn. 2 und 3 dieses Bescheids wiederherzustellen. Der damit angeordnete Widerruf der Waffenbesitzkarten des Antragstellers (Nr. 1), die darin getroffene Anordnungen zur Überlassung der hierauf eingetragenen Waffen an berechnigte Personen oder zur Unbrauchbarmachung (Nr. 2), zur Abgabe der waffenrechtlichen Erlaubnisdokumente an die Waffenbehörde der Antragsgegnerin (Nr. 3), die Androhung der Sicherstellung der bezeichneten Gegenstände im Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 2 (Nr. 4) sowie die Zwangsgeldandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 3 (Nr. 5), jetzt in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 2. Juni 2025, begegnen auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Das Vorbringen rechtfertigt nicht die Anordnung (hinsichtlich Nrn. 1, 4 und 5) oder Wiederherstellung (hinsichtlich Nrn. 2 und 3) der aufschiebenden Wirkung der vom Antragsteller beim Verwaltungsgericht am 4. Juni 2025 eingereichten Klage im Verfahren mit dem Az. 6 K 1907/25.
- 2 Zur Begründung seiner Beschwerde, mit der er sich nur gegen die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Widerruf seiner Waffenbesitzkarten wendet, trägt der Antragsteller vor, er bestreite, dass der Revolver, den er einem Mitarbeiter der Waffenbehörde der Antragsgegnerin anlässlich einer unangekündigten und verdachtsunabhängigen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition auf Grundlage von § 36 Abs. 3 Satz 3 WaffG am 26. Januar 2023 übergeben hatte, mit scharfer Munition geladen gewesen sei. Eine solche Feststellung habe er im angefertigten Protokoll auch nicht unterschrieben. Dort sei nur von „geladen“

die Rede. § 36 Abs. 3 WaffG setze einen freiwilligen Zugang zum Haus oder Wohnraum des Waffenbesitzers voraus. Der Mitarbeiter der Antragsgegnerin sei nicht hoheitlich in seinem Haus gewesen, sondern als „behördlicher Gast“. Im Übrigen habe er davon ausgehen dürfen, dass seine Ehefrau, in deren Waffenbesitzkarte der Revolver eingetragen gewesen sei, genügend waffenrechtliche Sachkunde besitze und sie den Revolver daher nur mit Pufferpatronen geladen abgelegt habe. Wäre der Revolver mit scharfer Munition geladen, wäre ihm das als erfahrenen Sportschützen und Ausbilder sofort aufgefallen, da Pufferpatronen keinen Aufdruck auf dem Hülsenboden und ein wesentlich geringeres Gewicht als scharfe Patronen hätten. Ein mit sechs Schuss scharfer Munition geladener Revolver wiege mindestens 150 g mehr. Die Waffenbehörde trage im Hauptsacheverfahren die Beweislast dafür, dass der Revolver mit scharfer Munition geladen gewesen sei. Das von dem Mitarbeiter der Antragsgegnerin nachträglich angefertigte Protokoll sei ohne Beweiswert. Gelingen der Waffenbehörde diese Beweisführung nicht, sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass der Revolver nur mit Pufferpatronen geladen gewesen sei. Pufferpatronen seien keine Patronen im waffenrechtlichen Sinne. Ein mit Pufferpatronen bestückter Revolver dürfe sowohl von ihm als auch von seiner Ehefrau im Haus geführt werden. Der Widerruf seiner Waffenbesitzkarten greife massiv in seine Grundrechte ein. Da eine rechtsstaatliche Überprüfung des Widerrufs seiner Waffenbesitzkarten in einem Hauptsacheverfahren erst in fünf Jahren zu erwarten sei, überwiege sein Interesse am Aufschub der Vollziehung. Es sei ihm angesichts seines Lebensalters nicht zuzumuten, so lange abzuwarten.

- 3 Damit dringt der Antragsteller nicht durch.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass sich der Antragsteller als waffenrechtlich unzuverlässig erwiesen hat (§ 45 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren. So wie die Aufbewahrung von Waffen in durchgeladenem Zustand grundlegenden Vorsichts- und Sorgfaltsmaßnahmen im Umgang bzw. bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b WaffG widerspricht (BVerwG, Beschl. v. 3. März 2014 – 6 B 36.13 –, juris Rn. 5), widerspricht es diesen grundlegenden Vorsichts- und Sorgfaltsmaßnahmen regelmäßig auch, eine Waffe einer anderen Person im geladenen Zustand ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung zu übergeben.
- 5 Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass der Revolver im Zeitpunkt der Übergabe an den Mitarbeiter der Waffenbehörde im Termin vom 26. Januar 2023, der –

ohne dass es darauf ankommt – von dem Mitarbeiter nicht nur als „behördlicher Gast“, sondern in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe zur Überwachung der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG durchgeführt wurde, nicht mit Pufferpatronen, sondern mit scharfer Munition geladen war.

- 6 Soweit der Antragsteller einwendet, die Beweislast liege bei der Beklagten und der Beweis, dass der Revolver nicht geladen sei, sei nicht geführt, greift diese Argumentation nicht durch. Der den Verwaltungsprozess prägende Untersuchungsgrundsatz (§ 86 VwGO) wird im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwar nicht völlig verdrängt, erfährt aber – durch den Charakter des Eilverfahrens und die insbesondere dem Antragsteller dieses Verfahrens obliegende Mitwirkungspflicht – Einschränkungen. Grundsätzlich ist das Gericht im Eilverfahren zu weiteren Ermittlungen und Beweiserhebungen nicht verpflichtet, vielmehr ergeht die Entscheidung im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit aufgrund der innerhalb angemessener Zeit verfügbaren präsenten Beweismittel, von glaubhaft gemachten Tatsachen und aufgrund überwiegender Wahrscheinlichkeiten. Die Beweiserhebung und weitere Ermittlungen bleiben dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. Februar 2025 – 6 B 160/24 –, juris Rn. 14, v. 28. Juni 2023 – 6 B 64/23 –, juris Rn. 5, v. 1. Juni 2022 – 6 B 18/22 –, juris Rn. 18; v. 14. Juli 2010 – 2 B 436/09 –, juris Rn. 8; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 80 Rn. 125). Eine Beweiserhebung oder weitere Ermittlungen sind zwar anders als im Verfahren des Arrests und der einstweiligen Verfügung im Zivilrecht (vgl. § 920 Abs. 2 i. V. m. § 294 ZPO) wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes im verwaltungsrechtlichen Eilverfahren nicht völlig ausgeschlossen. Sie stehen aber im Ermessen des Gerichts und kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juni 2023 und v. 14. Juli 2010 a. a. O.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Vielmehr lässt der Akteninhalt ohne weiteres den Schluss zu, dass die Waffe mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit mit scharfer Munition geladen war.
- 7 Am 26. Januar 2023 führten Mitarbeiter der Waffenbehörde beim Antragsteller eine unangekündigte und verdachtsunabhängige Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition durch. In dem vor Ort angefertigten „Protokoll zur Kontrolle der Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)“, das von Antragsteller unterschrieben ist, heißt es: „Waffe wurde in geladenem Zustand übergeben ohne Sicherheitsprüfung“. Zudem hat der den Termin wahrnehmende Mitarbeiter der Waffenbehörde in seiner Ergänzung zu diesem Protokoll vom 1. Februar 2022 festgehalten, dass der Antragsteller angegeben habe, die Waffe seiner Frau sei nicht im Waffenschrank, da er sie gerade putzen würde. Nachdem er sie aus dem Schlafzimmer geholt und im Flur den Revolver seiner Frau dem Mitarbeiter der Waffenbehörde übergeben hatte, seien bei der anlässlich der Übergabe des Revolvers durchgeführten Sicherheitsprüfung „6 Schuss in der Waffe“ festgestellt und die Munition „sofort

entfernt“ worden. Dem Antragsteller sei wohl in dem Moment erst wieder bewusst geworden, dass die Waffe geladen gewesen sei. Auf Nachfrage, ob es sich bei der Aussage, dass die Waffe geputzt würde, um eine Schutzbehauptung gehandelt habe, habe er angegeben, dass er die Waffe geladen zum Selbstschutz im Schlafzimmer habe. Sowohl das Protokoll als auch die Ergänzung sind von einer weiteren Mitarbeiterin der Beklagten unterzeichnet, die beim Termin zugegen und seinerzeit als Auszubildende bei der Waffenbehörde tätig war.

- 8 Die Erfolgsaussichten sind entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht schon deswegen als völlig offen zu beurteilen, weil in dem unterzeichneten Protokoll des Termins vom 26. Januar 2023 nur von „in geladenem Zustand“ die Rede sei, und diese Feststellung keinen Rückschluss darauf zulasse, ob der Revolver mit Pufferpatronen oder scharfer Munition geladen gewesen sei. Zum einen lässt sich damit die Sorgfaltspflichtverletzung schon nicht ausräumen. Denn selbst wenn der Revolver lediglich mit Pufferpatronen geladen gewesen wäre, hätte der Antragsteller diesen dem Mitarbeiter der Waffenbehörde nicht ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung übergeben dürfen. Diese, einen Waffenbesitzer betreffende Sorgfaltspflicht gilt für die Übergabe jeder Schusswaffe und damit auch für den Revolver, der auf der Waffenbesitzkarte seiner Ehefrau eingetragen war. Im Übrigen würde man bei einer mit Pufferpatronen, bestückten Waffe nicht von einer „geladenen Waffe“ sprechen, ohne dies näher zu erläutern. Es wäre daher vom Antragsteller zu erwarten gewesen, dass er auf eine entsprechende Ergänzung im Protokoll hingewirkt hätte, hätte es sich bei den Patronen nicht um scharfe Munition gehandelt, sondern tatsächlich um Pufferpatronen. Auch kann davon ausgegangen werden, dass ein Mitarbeiter einer Waffenbehörde, der beauftragt ist, einen Termin zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition wahrzunehmen, über die erforderliche Sachkunde verfügt, zwischen scharfer Munition und Pufferpatronen zu unterscheiden, zumal sie sich – wie vom Antragsteller ausgeführt – im Hinblick auf Aufdruck, Material und Gewicht unterscheiden. Auch an der Objektivität der Mitarbeiter der Waffenbehörde bestehen keine Zweifel. Denn die Bediensteten einer Waffenbehörde – als einer mit besonderem Sachverstand ausgestatteten technischen Fachbehörde bzw. Fachabteilung – sind als objektiv urteilende Gehilfen der das öffentliche Interesse verfolgenden Verwaltungsbehörde und nicht als von vornherein partiische Sachverständige anzusehen (BVerwG, Beschlüsse vom 26. Juni 2020 – 7 BN 4.19 –, juris Rn. 5 und vom 9. Oktober 2020 – 6 B 51.20 –, juris Rn. 12). Vielmehr zeigen die widersprüchlichen Aussagen des Antragstellers während der waffenrechtlichen Kontrolle und danach, wonach er die Waffe zunächst putzen wollte, sie – als sich herausstellte, dass sie geladen war – zum Selbstschutz im Schlafzimmer gehabt haben wollte und später angegeben hat, sie sei aber nur mit Pufferpatronen geladen gewesen, dass es sich um Schutzbehauptungen handelt, mit denen er von seinem und vor allem dem waffenrechtlichen Verstoß seiner Ehefrau ablenken will.

- 9 Doch selbst wenn die Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers als völlig offen zu beurteilen wären, bliebe seine Beschwerde ohne Erfolg. Die in diesem Fall von den Erfolgsaussichten der Klage unabhängige Interessenabwägung ginge zu seinem Nachteil aus. Denn das öffentliche Interesse daran, die Allgemeinheit sofort vor dem Umgang mit Waffen und Munition durch eine – potentiell – waffenrechtlich unzuverlässige Person zu schützen, gebührt regelmäßig der Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache weiterhin unmittelbaren Zugriff auf Waffen und Munition sowie die Erlaubnisdokumente zu haben. Dem Antragsteller ist es daher ungeachtet seines Alters von 75 Jahren zuzumuten, einstweilen die Anordnungen zu befolgen. Andere durchgreifende Gründe für eine Unzumutbarkeit als die mit der voraussichtlichen Dauer eines Hauptsacheverfahrens verbundenen Nachteile hat der Antragsteller nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.
- 11 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 101 Die Streitwertfestsetzung im Beschwerdeverfahren folgt aus §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp